jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/5/5 87/04/0042

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.05.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §24 Abs2;

Rechtssatz

Sind keinerlei Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben, so erübrigt sich der Auftrag an den Antragsteller, den Wiedereinsetzungsantrag gem § 24 Abs 2 VwGG mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes zu versehen; eine solche Unterschrift wird durch den bloßen Aufdruck der Stampilie einer Rechtsanwaltskanzlei nicht ersetzt. (Hinweis auf B 25.7.1979, 1829/79)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987040042.X03

Im RIS seit

31.01.2006

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at